

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 4. November 1965

4105. Baulinien. Am 29. Juni 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Mai 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Industriestrasse und Dammstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 24. Juni 1965 sind gegen den am 11. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Industriestrasse III. Kl. verbindet die Dammstrasse III. Kl. mit der Brunnenstrasse I. Kl. Nr. 2. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung der Falmenstrasse III. Kl. Abschrägungen auf. Sie schliessen auf der Ostseite an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2517 vom 14. Dezember 1912 genehmigten Baulinien der Brunnenstrasse I. Kl. Nr. 2 an, wobei deren Teilstück zwischen den Abschrägungen bei der Einmündung der Industriestrasse aufgehoben wird. Auf der Westseite schliessen sie an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der Dammstrasse III. Kl. an.

Die Dammstrasse III. Kl. verbindet die Bankstrasse III. Kl. mit der Brunnenwiesenstrasse III. Kl. Der Bedeutung des Teilstückes zwischen der Bankstrasse und der projektierten Oberlandstrasse entspricht der auf 36 m festgesetzte Baulinienabstand. Der auf dem Teilstück zwischen der projektierten Oberlandstrasse und der Brunnenwiesenstrasse auf 28 m festgesetzte Baulinienabstand ist ebenfalls gerechtfertigt. Die Baulinien weisen bei der Einmündung der Industriestrasse und der projektierten Oberlandstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, erweiterte Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 1914 genehmigten Baulinien der Bankstrasse und an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1654 vom 16. Mai 1957 genehmigten Baulinien der Brunnenwiesenstrasse an. Gleichzeitig werden die Baulinien der beiden letztgenannten Strassen, die sich zwischen den Baulinienabschrägungen der zu genehmigenden Baulinien der Dammstrasse befinden, aufgehoben. Ebenso werden die mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1926 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3902 vom 5. Dezember 1946 genehmigten Baulinien längs der Dammstrasse aufgehoben. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 21. Mai 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Industriestrasse und Dammstrasse III. Kl. unter gleichzeitiger Oeffnung der Baulinien an der Bank- und Brunnenwiesenstrasse und Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1926 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3902 vom 5. Dezember 1946 genehmigten Baulinien längs der Dammstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:
in Vertretung

D. H. Roggwiller